



Löwelstraße 14
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-1500
postfach@pdk.gv.at

GZ: 2025-0.296.162

An das

Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Stabsabteilung Verfassung und Recht

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-
Rechnungshof-Gesetz, das Objektivierungsgesetz und das
Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 2. Mai 2025 in Ausübung seiner Befugnis gemäß Art. 58 Abs. 3 lit. b DSGVO zum oz. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes):

Zu Z 7 (§ 14a):

Allgemeines:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 3 bis 5 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Abs. 2:

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

Zudem wird angeregt, zwischen Rechtsgrundlagen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO zu differenzieren.

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16, zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass der dritte Satz in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen die Einschränkung „soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung im zweiten Satz, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch im zweiten Satz aufzunehmen.

Der vorgeschlagene § 14a Abs. 1 legt im Sinne des Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO

den Landes-Rechnungshof als – alleinigen – Verantwortlichen fest. Daher sollte in Abs. 2 nicht auf den Plural („Die nach Abs. 1 Verantwortlichen“ und „die Verantwortlichen nach Abs. 1“), sondern auf den Singular abgestellt werden.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Verweis auf „die für die der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträger“ geltenden Rechtsvorschriften zu erörtern.

Zu Abs. 3:

Der vorgeschlagene § 14a Abs. 3 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf die von den der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Stellen erlangten Informationen bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. Da der Landes-Rechnungshof auch in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die er von anderen Stellen erlangt hat, als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, wäre der Landes-Rechnungshof daher auch im Hinblick auf diese Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich und zuständig. Eine Anordnung, wonach Betroffenenrechte nicht beim Verantwortlichen, sondern bei einer anderen Stelle geltend zu machen sind, dürfte weder in Art. 23 DSGVO noch in anderen Bestimmungen der DSGVO Deckung finden. Eine gesetzliche Pflichtenverteilung im Sinne einer „Anlaufstelle“ für betroffene Personen ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen durch gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO vorgesehen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch

nicht „geltend“ gemacht werden können.

Auf das Schreibversehen „Landesr-Rechnungshof“ im zweiten Satz wird aufmerksam gemacht.

Der Verweis auf „§ 3 Abs. 2“ sollte überprüft werden.

Zu Abs. 4:

Insoweit der vorgesehene § 14a auf die §§ 43, 44 und 45 DSG verweist, wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen im 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes enthalten sind, das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, die „Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des Verfassungsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“ regelt. Die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes gelten ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in § 36 Abs. 1 DSG definierten Zwecke „durch zuständige Behörden“ iSd. § 36 Abs. 2 Z 7 DSG. Der Landes-Rechnungshof dürfte nicht unter die Definition der „zuständige Behörde“ gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 lit. a oder b DSG fallen. Auch wenn nicht ausgeschlossen erscheint, dass die vom Landes-Rechnungshof verarbeiteten personenbezogenen Daten auch im Rahmen möglicher Strafverfolgungsmaßnahmen gegen bestimmte betroffene Personen durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können, ist nicht ersichtlich, dass diese Daten spezifisch zur Durchführung solcher Strafverfolgungsmaßnahmen verarbeitet oder im Rahmen von Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich erhoben werden (vgl. EuGH 24.2.2022, C-175/20, *Valsts ierēnumu dienests*, Rn. 42 ff; 27.9.2017, C-73/16, *Puškár*, Rn. 40). Es wird daher

angeregt, Verweise auf Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG zu streichen.

Im Hinblick auf die in Abs. 3 getroffene Anordnung, wonach die Rechte der betroffenen Person bei der jeweiligen – der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden – Stelle geltend zu machen sind, erscheint unklar, inwieweit Abs. 4 auch bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber diesen Stellen zur Anwendung gelangen soll. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Bezug auf die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen im nationalen Recht auf Grundlage des Art. 23 DSGVO den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSGVO; EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO muss insbesondere ggf. spezifische Vorschriften enthalten, zumindest in Bezug auf die in Abs. 2 lit. a bis e leg. cit. genannten Inhalte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in Z 1 bis 6 vorgesehenen Beschränkungen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen der Rechte nach § 1 Abs. 3 DSG, die gemäß § 1 Abs. 4 nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG genannten Voraussetzungen zulässig sind.

Zu Z 1:

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung für die Beschränkung der Informationspflicht. In Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Quelle der Daten im Rahmen einer generellen Datenschutzhinweise auch abstrakt angegeben werden könnte (zB durch Auflistung der der Prüfungszuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Stellen), ohne die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Eine solche – wenn auch abstrakte – Quellenangabe würde es der betroffenen Person zudem erleichtern, ihre Betroffenenrechte gemäß § 14a Abs. 3 bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen. Im Hinblick auf die von Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO erfasste Information, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen stammen“, erscheint fraglich, inwiefern diese geeignet erscheint, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 2:

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 1 DSG wirft sowohl unionsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der betroffenen Person durch die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 37, 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 34; 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 73; vgl. auch ErwGr. 63 erster Satz DSGVO). Der in Z 2 vorgesehene kategorische Ausschluss des Auskunftsrechts steht damit in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, da die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte stark erschwert wird. Durch den kategorischen Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO wird der betroffenen Person insbesondere auch die Möglichkeit genommen,

die Herkunft ihrer personenbezogenen Daten in Erfahrung zu bringen, sodass die betroffene Person in der Regel auch keine Kenntnis über jene Stellen verfügen wird, von denen der Landes-Rechnungshof die entsprechenden Informationen erlangt hat und bei denen gemäß § 14a Abs. 3 daher die Rechte der betroffenen Person geltend zu machen wären. Mit dieser Regelung wird daher auch die praktische Wirksamkeit der Rechte der betroffenen Person und damit der von der DSGVO gewährleistete Schutz in Frage gestellt (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 65). Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, wodurch diese Einschränkung gerechtfertigt ist.

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung zum Ausschluss des Auskunftsrechts, sondern verweisen auf die bundesgesetzlichen Änderungen des Rechnungshofgesetzes 1948 – RHG. Sofern der Ausschluss des Auskunftsrechts auf das Vertraulichkeitsgebot des Landes-Rechnungshofes gestützt werden soll (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 2595 BlgNR 27. GP 3 f), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG eine Verschwiegenheit über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs bekannt gewordene Tatsachen sowie über Ergebnisse seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit nur bis zur endgültigen Berichterstattung an den Landtag vorgesehen wird. Es erscheint daher fraglich, ob die Verschwiegenheitspflicht des § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG einen Ausschluss des Auskunftsrechts für den Zeitraum nach der endgültigen Berichterstattung an den Landtag zu rechtfertigen vermag. Sofern keine anderweitigen Verschwiegenheitspflichten eine Geheimhaltung auch nach der endgültigen Berichterstattung an den Landtag rechtfertigen, sollte die Beschränkung des Auskunftsrechts entsprechend zeitlich begrenzt werden (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 18).

Auch eine Berufung auf einen allfälligen unverhältnismäßigen Aufwand (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 2595 BlgNR 27. GP 4) könnte für sich genommen keinen kategorischen Ausschluss des Auskunftsrechts auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 DSGVO rechtfertigen (vgl. zu rein administrativen oder wirtschaftlichen Erwägungen EuGH 26.10.2023, C-

307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, C-307/22, Rz. 66).

Soweit der Ausschluss mit einer allfälligen Behinderung der Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landes-Rechnungshofes begründet werden soll (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 2595 BlgNR 27. GP 4), wäre näher darzulegen, inwiefern Auskunftersuchen – ungeachtet ihres Umfangs und des Zeitpunkts der Antragstellung – geeignet erscheinen, die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Landes-Rechnungshofes zu behindern. Wird mit einer Regelung auch Anträgen entgegengewirkt, deren Einschränkung nicht zur Sicherstellung der in Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO genannten Ziele erforderlich erscheint, könnte die Regelung auch den von der DSGVO gewährleisteten Schutz in Frage stellen (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, C-307/22, Rz. 65).

Eine allfällige Berufung auf Interessen anderer Betroffener (vgl. zu § 3a Abs. 6 RHG AB 2595 BlgNR 27. GP 4) scheidet bereits deshalb aus, da sich der vorliegende Entwurf gemäß § 14a Abs. 4 ausschließlich auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, nicht aber auch auf den Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO („Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderen Personen“) stützt. Auch bei einer Berufung auf diesen Tatbestand wäre die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines kategorischen Ausschlusses des Auskunftsrechts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es Mitgliedstaaten auch verwehrt, das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen durch nationales Recht abschließend vorzuschreiben (vgl. zu Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75).

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im nationalen Recht ein Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten vorzusehen. Mit diesem Verfahren könnte sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – zB trotz Beschränkung des Auskunftsrechts – stellvertretend

für die betroffene Person nachprüfen kann (vgl. zu diesem „indirekten Zugang“ näher EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 27; zu einem „In Camera“-Verfahren im nationalen Recht vgl. § 9 Abs. 1 Z 7 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2024 und AB 2566 BlgNR 27. GP 10 f). Ein solches Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten wäre gegenüber einem kategorischen Ausschluss von Betroffenenrechten als gelinderes Mittel einzustufen. Es wird angeregt, die Einführung eines solchen Verfahrens anstelle eines Ausschlusses bzw. einer inhaltlichen Beschränkung des Auskunftsrechts in Erwägung zu ziehen.

Zu Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO in Bezug auf Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bereits unmittelbar nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO ausgeschlossen wird.

Zu Z 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO das Widerspruchsrecht iSd. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu prüfen und zu erörtern, welche Veröffentlichungen des Landes-Rechnungshofes auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO beruhen und daher einem Widerspruchsrecht zugänglich sind.

Zu Abs. 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 5, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landes-

Rechnungshofes geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 4 Z 3 bis 5 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 4 Z 1 (Art. 13 und 14 DSGVO), Z 2 (Art. 15 DSGVO) und Z 6 (Art. 21 DSGVO) – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit auf alle Beschränkungen des Abs. 4 Z 1 bis 6 zu beziehen.

Überdies sollte es lauten: „Abs. 4 Z ... bis ...“.

Zu Abs. 6 und 7:

Die Definition von „Identifikationsdaten“ und „Erreichbarkeitsdaten“ wirft Fragen auf, da das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz auf diese Datenkategorien nicht Bezug nimmt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

5. Mai 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Vorsitzende